

Der Ratzeburger Dom und das Kirchenpatronat des Landes Schleswig-Holstein

Von Oskar Epha †

Das Lutherische Kirchenamt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat mit Schreiben – Tgb.-Nr. 2512.X/II – vom 30. Juni 1976 um eine gutachtliche Stellungnahme zu der Frage gebeten, welche Auswirkungen auf das Patronat des Landes Schleswig-Holstein an der Domkirche zu Ratzeburg eine „Angliederung“ der Ev.-Luth. Domkirchengemeinde zu Ratzeburg an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche haben würde. Die Domkirchengemeinde gehört kirchlich zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und staatlich zum Lande Schleswig-Holstein. Die politische Trennung von ihrer Heimatkirche hat zur Folge gehabt, daß die Domkirchengemeinde die Gemeinschaft innerhalb der mecklenburgischen Kirche nicht mehr wahrnehmen und diese wiederum ihren Verpflichtungen gegenüber ihrer Gemeinde nicht mehr nachkommen kann. Um der Domkirchengemeinde in dieser schwierigen Lage zu helfen, hat die Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs durch Vereinbarung vom 24. Mai/3. Juli 1975 dem Lutherischen Kirchenamt der VELKD die Fürsorge über sie übertragen und es mit der Wahrnehmung kirchenleitender Aufgaben beauftragt. Sie hat weiter das Kirchenamt ermächtigt, in Fühlungnahme mit der Domkirchengemeinde vorbereitende Maßnahmen über deren Angliederung an die Nordelbische Kirche zu führen. Der Kirchengemeinderat der Domkirchengemeinde hat seine derzeitigen Gedanken über die Angliederung in einem Beschluß vom 23. Januar 1976 (Akte Domkirchengemeinde Ratzeburg S. 38) dahin zusammengefaßt, daß „die Angliederung – nicht Eingliederung – an die Nordelbische Kirche“ erstrebt wird, und die Gemeinde „unter dem Patronat – einschließlich der subsidiären Patronatsbaupflicht – des Landes Schleswig-Holstein“ bleibt. Die besondere Erwähnung des Patronats des Landes Schleswig-Holstein und die Forderung nach Beibehaltung des Patronats ist darauf zurückzuführen, daß die Nordelbische Kirche sich gemäß § 6 des Einführungsgesetzes zu ihrer Verfassung vom 12. Juni 1976 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. Schleswig-Holstein 1976, S. 181) für eine allmähliche Beseitigung der Kirchenpatronate entschieden hat. § 6 des Einführungsgesetzes hat folgenden Wortlaut:

Die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats als kirchliche Einrichtung bleiben bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung unberührt; späte-

stens 10 Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung erlöschen alle Patronatsrechte.

Die Domkirchgemeinde befürchtet, daß aufgrund dieser Bestimmung bei ihrer Angliederung an die Nordelbische Kirche eines Tages auch das Patronat des Landes Schleswig-Holstein zum Erlöschen kommen und das Land damit von der seit Jahrhunderten bestehenden staatlichen Patronatslast befreit werden könnte.

§ 6 des Einführungsgesetzes ist umstritten, sowohl wegen des mit ihm verfolgten Ziels, die Patronate abzuschaffen, als auch wegen der Gültigkeit seiner rechtlichen Aussage. Wegen der gegen die Rechtmäßigkeit dieser Bestimmung bestehenden Bedenken hat die Kirchenleitung in Kiel durch Beschluß vom 6./7. Mai 1976 (Beiakte 4, S. 53; s. auch das. S. 7) eine Überprüfung durch die Organe der Nordelbischen Kirche in die Wege geleitet. Auf die rechtlichen Bedenken soll hier nur kurz eingegangen werden. Nach herrschender Meinung ist zwar die rechtliche Ordnung der lastenfreien Patronate eine ausschließliche Angelegenheit der Kirche, die insoweit auch geltendes, ursprünglich durch den Staat gesetztes Recht autonom ändern kann. Mit Lasten verbundene Patronate dagegen sind teils ein Gegenstand der kirchlichen Autonomie, teils unterliegt ihre rechtliche Ordnung und damit auch die Entscheidung über Änderung oder Fortbestand des geltenden Rechts der Kompetenz des Staates (vgl. Friesenhahn/Scheuner, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1974, Bd. II, S. 185). Bestehen geblieben ist auch der Schutz des Staates für Rechte des Patrons, die mit Pflichten verbunden sind. Sie besitzen im Unterschied zu sonstigen kirchenrechtlichen subjektiven Rechten in der Kirche der Kirche gegenüber eine staatskirchenrechtliche und durch den Staat zu gewährleistende Bestandhaftigkeit (Friesenhahn/Scheuner, a. a. O., S. 178 f.). Die Bedenken, die sich hieraus ergeben, werden, soweit § 6 des Einführungsgesetzes bei einem Anschluß der Domkirchgemeinde an die Nordelbische Kirche überhaupt von Bedeutung ist (s. unten), durch die in der preußischen V. O. zur Überleitung des Staatskirchenrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 10. 1. 1938 (G. S., S. 17) getroffene Sonderregelung verstärkt. Durch sie sind in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen die preußischen staatsgesetzlichen Vorschriften, die in der Aufnahme Provinz über die kirchlichen Angelegenheiten galten, eingeführt. Ausgenommen sind dabei jedoch die Bestimmungen über das Kirchenpatronat. Die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats am Dom zu Ratzeburg richten sich danach wie zuvor nach mecklenburgischem Recht. Das führt zu der weiteren Frage, ob die das Patronat betreffenden Bestimmungen der Artikel 19 Ziff. 1 und 20 Abs. 1 des preußischen Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (G. S., S. 221) für die Domkirchgemeinde zu beachten sind oder infolge ihrer Außerkraftsetzung durch Artikel 29 Abs. 2 des schleswig-holsteinischen Staatskirchenvertrages vom 23. April 1957 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. Schl.-H. S. 31) hier nicht gelten. Art. 29 Abs. 2 des Staatskirchenvertrages besagt, daß die dem Staatskirchenvertrage entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz vom 8. 4. 1924, keine Geltung mehr haben sollen. Von einem Widerspruch zwischen altem und neuem Recht kann

aber hinsichtlich der Domgemeinde nicht gesprochen werden, weil sie und die mecklenburgische Kirche nicht zu den Vertragsschließenden gehören. Geht man davon aus, daß ein Vertrag grundsätzlich Wirkung nur für die Vertragsschließenden hat, bleibt hier die Frage offen, ob die im Staatskirchenvertrage enthaltene Aufhebung des Gesetzes vom 8. IV. 1924 über den Kreis der Parteien von Bedeutung sein kann. Auf die in diesem Zusammenhang auftauchenden Rechtsfragen braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Bei einem Anschluß der Domkirchgemeinde an die Nordelbische Kirche ist § 6 des Einführungsgesetzes, wie noch zu zeigen sein wird, nur von untergeordneter Bedeutung. Denn der Anschluß kann auch durchgeführt werden, ohne daß § 6 des Einführungsgesetzes, selbst wenn er rechtens wäre, zur Anwendung kommt.

Der Kirchengemeinderat der Domkirchgemeinde befürchtet, wie gesagt wurde, daß eine engere Verbindung mit der Nordelbischen Kirche den Fortfall des Kirchenpatronats und der Bauunterhaltungspflicht des Landes zur Folge haben könnte. Ob seine Sorgen begründet sind, soll in den nachstehenden Darlegungen über

- I. den Anschluß an die Nordelbische Kirche,
- II. das Kirchenpatronat des Landes Schleswig-Holstein und
- III. die Kirchenbaulast

untersucht werden.

I. DER ANSCHLUSS AN DIE NORDELBISCHE KIRCHE

Die Domkirchgemeinde hat durch den Beschluß des Kirchengemeinderats vom 23. Januar 1976 eine Angliederung an die Nordelbische Kirche, aber keine Eingliederung an sie zu erstreben, zum Ausdruck gebracht, daß sie die bei einer Eingliederung eintretende völlige Gleichstellung mit den Kirchengemeinden der Nordelbischen Kirche und eine entsprechende Unterstellung unter die Gesetzgebung und Aufsicht der Nordelbischen Kirche ablehne. Mit der Angliederung will die Domkirchgemeinde sich lediglich unter deren Schutz und Fürsorge stellen, ohne ihre bisherige Sonderstellung zu verlieren. Wie die zu treffende Regelung im einzelnen gedacht ist, ist aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht ersichtlich. Insbesondere läßt sich nicht erkennen, welche Bindungen an die mecklenburgische Kirche bestehen bleiben sollen.

In der Verfassung der Nordelbischen Kirche vom 12. Juni 1976 (Kirchl. Ges.-u. V. Bl. Schl.-Holst. S. 159) ist die Möglichkeit des Anschlusses nicht zu ihr gehöriger Gemeinden in Artikel 64 geregelt. Dieser bestimmt in Absatz 2, daß die – bisher der schleswig-holsteinischen Landeskirche angeschlossene – Nord-schleswigsche Gemeinde nunmehr der Nordelbischen Kirche angeschlossen ist und erklärt in Absatz 3, daß anderen evangelischen Gemeinden der Anschluß

durch Kirchengesetz ermöglicht werden kann. Für den Anschluß der Nord-schleswigschen Gemeinde sind nach § 19 des Einführungsgesetzes zur Verfassung die Bestimmungen maßgebend, die bisher das Verhältnis zur schleswig-holsteinischen Landeskirche zum Gegenstand gehabt haben. Dabei handelt es sich um das schleswig-holsteinische Kirchengesetz betr. den Anschluß deutscher evangelischer Kirchengemeinden außerhalb Schleswig-Holsteins an die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 27. Oktober 1924 in der Fassung vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges.- u. V. Bl. – 1925, S. 48; 1961, S. 128) in Verbindung mit dem Anschlußvertrage vom 21. März 1962. Durch diesen Vertrag hat die Nordschleswigsche Gemeinde sich u. a. verpflichtet, ihre Rechtsbeziehungen zu ihren Mitgliedern und zur Landeskirche durch eine Satzung zu ordnen, in der die genannten Kirchengesetze zu berücksichtigen sind, und die Satzung dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. Das Anschlußgesetz bestimmt u. a., daß die Landeskirche die Fürsorge für die angeschlossene Gemeinde übernimmt und sich insbesondere deren Versorgung mit Geistlichen angelegen sein läßt, wobei die Berufung des Pastors durch die Gemeinde der Bestätigung des Bischofs und die Auflösung des Dienstverhältnisses der bischöflichen Genehmigung bedarf. Das Gesetz sieht die Teilnahme von Mitgliedern der Gemeinde an den Verhandlungen der Landessynode mit beratender Stimme vor – eine entsprechende Regelung enthält Art. 71 Abs. 8 der nordelbischen Verfassung – und enthält Bestimmungen über die Aufhebung des Anschlusses.

Auch soweit die hier getroffene Regelung sich nicht ohne weiteres auf den Anschluß der Domkirchgemeinde an die Nordelbische Kirche übertragen läßt, können ihre Grundgedanken doch dafür maßgebend sein. Das gilt vor allem für:

- a) die Übernahme der Fürsorge für die Gemeinde durch die Nordelbische Kirche,
- b) die Anerkennung, daß die Regelung der inneren Verhältnisse der Gemeinde durch sie selbst bzw. durch die mecklenburgische Kirche erfolgt, und die Aussage darüber, inwieweit die Nordelbische Kirche hierbei ein Bestätigungs- oder Einspruchsrecht haben soll, und
- c) den Abschluß eines Anschlußvertrages, in dem das Verhältnis der Domkirchgemeinde zur mecklenburgischen Kirche festgestellt, die von der Nordelbischen Kirche zu übernehmende Fürsorge inhaltlich bestimmt und die der Gemeinde aufzuerlegenden Bindungen niedergelegt werden. Dazu gehört auch die Regelung der Frage, inwieweit eine kirchengesetzliche Aufhebung des Kirchenpatronats im Bereich der Nordelbischen Kirche auch ein Erlöschen des Patronats des Landes Schleswig-Holstein an der Domkirche Ratzeburg mit sich bringt.

Die Anwendung des § 6 des Einführungsgesetzes auf eine der Nordelbischen Kirche angeschlossene Gemeinde ist nicht zwingend. Denn für die angeschlossene Gemeinde gelten die nordelbischen Kirchengesetze nur insoweit, als es im

Anschlußverträge vereinbart oder durch eigenes Recht bestimmt wird. Als Beispiel dafür sollen nachstehende Bestimmungen der Satzung der Nordschleswigschen Gemeinde vom 27. Juni 1961 angeführt werden:

- § 4 Das Verhältnis zur schl.-holst. Landeskirche wird durch Anschlußvertrag geregelt;
- § 5 In allen Fällen, in denen die vorliegende Satzung nicht ausreicht, kann die Kirchenvertretung die sinngemäße Anwendung der Rechtsordnung der schl.-holst. Landeskirche und der zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen beschließen;
- § 35 Abs. 4. Im übrigen gelten für die Amtsführung der Pastoren die Bestimmungen der Rechtsordnung der schl.-holst. Landeskirche unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Nordschleswigschen Gemeinde . . .

Rechtlich würde also, wenn die gegen § 6 des Einführungsgesetzes bestehenden Bedenken behoben sind und die Nordelbische Kirche sich endgültig für die Aufhebung der Kirchenpatronate entscheidet, die Domkirchgemeinde an der Beibehaltung des Patronats des Landes nicht gehindert sein. In tatsächlicher Hinsicht kann es allerdings zu unerfreulichen Berufungen und zu Mißstimmungen führen, wenn einer nordelbischen Gemeinde, die an dem bei ihr bestehenden Patronat festhalten will, dieses verwehrt, einer angeschlossenen Gemeinde aber ermöglicht wird. Im Grunde ist es für die Nordelbische Kirche eine kirchenpolitische Frage, ob ihr die Abschaffung der Patronate so wichtig erscheint, daß auch bei einer angeschlossenen Gemeinde keine Ausnahme gemacht werden soll. Wird für die Domkirchgemeinde eine Ausnahme zugelassen, verlieren ihre Bedenken, daß sich aus § 6 des gen. Gesetzes Auswirkungen auf das Kirchenpatronat des Landes ergeben könnten, ihre Berechtigung. Verlangt aber die Nordelbische Kirche von einer Gemeinde, die sich ihr anschließen will, eine Gleichstellung mit ihren Kirchengemeinden, so unterliegt es der freien Entscheidung der Gemeinde, ob sie unter einer solchen Voraussetzung einen Anschlußantrag stellen will.

Bei den eben angestellten Betrachtungen ist das Kirchenpatronat des Landes Schleswig-Holstein an dem Ratzeburger Dom als eine gegebene Größe, als etwas Feststehendes unterstellt worden, an dem irgendwelche Zweifel nicht bestehen. Davon kann aber angesichts der bisherigen Haltung des Landes kaum die Rede sein. Denn das Finanzministerium in Kiel hat mit Schreiben – HL 265/26 – 117 II / 20 – vom 4. Februar 1954 (Beiakte 1, S. 54) dem Kultusminister gegenüber es ausdrücklich abgelehnt, im Hinblick auf offene Rechtsfragen der Rechtsnachfolge des Landes Schleswig-Holstein nach dem preußischen Staat, dem früheren Inhaber des Patronats am Ratzeburger Dom, eine Verpflichtung des Landes zur Tragung der Patronatsbaulast anzuerkennen. Im Gegensatz hierzu bejaht das Kultusministerium die Rechtsnachfolge des Landes im Patronat, und die sich daraus für das Land ergebenden Verpflichtungen (vgl. Schreiben – V 1 – 1824 / 57 – vom 6. Juli 1957 – Beiakte 1, S. 55). Es hat es aber bisher

nicht für erforderlich gehalten, die mit dem Finanzministerium bestehende Meinungsverschiedenheit und die in Betracht kommende Rechtsfrage im Kabinett zur Entscheidung zu stellen. „Die Frage der Verpflichtung des Landes zur Bauunterhaltung braucht“, so heißt es in einem handschriftlichen Vermerk des damaligen Amtschefs im Kultusministerium vom 12. Februar 1954 (Beiakte 1, S. 54), „im Augenblick nicht weiter verfolgt zu werden, da die Zahlungen des Landes unter dem Vorbehalt erfolgen, daß dadurch eine Verpflichtung des Landes nicht anerkannt werde“. An dieser Haltung des Landes, die Rechtsfrage offen zu lassen, hat sich nach einer kürzlich von dem Kultusministerium mündlich erteilten Auskunft bis jetzt nichts geändert. Eine weitere Unsicherheit hinsichtlich der Verpflichtung des Landes liegt darin, daß nach dem o. a. Schreiben des Kultusministeriums vom 6. Juli 1957 das Land Patronatsleistungen zur Unterhaltung des Domes nur insoweit zu gewähren hat, als die „Landeskirche Mecklenburgs“ hierzu nicht in der Lage ist. Berücksichtigt man, daß durch einen Anschluß der Domkirchgemeinde an die Nordelbische Kirche mehr oder weniger eine Lockerung oder gar eine Beendigung ihrer Zugehörigkeit zur Kirche in Mecklenburg und eine enge Bindung an die Nordelbische Kirche zur Folge haben wird, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß das Land sich auf den Standpunkt stellen wird, daß nach dem Anschluß an Stelle der Kirche von Mecklenburg, die wegen der politischen Trennung nicht in Anspruch genommen werden konnte, die Nordelbische Kirche vor dem Lande zu den Kosten der Unterhaltung des Domes heranzuziehen ist. Angesichts dieser Sachlage erscheint es notwendig, auf das Kirchenpatronat am Dom und die sogen. Patronatsbaulast sowie ihre rechtlichen Grundlagen einzugehen.

II. DAS KIRCHENPATRONAT AM DOM ZU RATZEBURG

Das Patronat am Ratzeburger Dom hat eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Für die hier anzustellende Untersuchung ist von besonderer Bedeutung, daß im Laufe der Jahrhunderte die staatliche Zugehörigkeit des Dombezirks sich mehrmals geändert hat. Denn mit diesen Änderungen ist jeweils ein Wechsel im Patronat verbunden gewesen. Die wichtigsten Ereignisse in diesem Zusammenhang sind:

- a) Im Jahre 1648 die Übertragung des Bistums Ratzeburg, das nach Einführung der Reformation im Jahre 1566 in veränderter Gestalt sein Eigenleben als selbständiges Territorium fortführen konnte, auf die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin als reichsunmittelbares Lehen gemäß Artikel 12 des Friedensschlusses von Osnabrück. Dazu gehört die Auseinandersetzung zwischen dem Domkapitel und Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin über die Auswirkungen des Osnabrücker Friedensvertrages, die durch Vertrag vom 15. Dezember 1652 erfolgte.

- b) Der Übergang des Fürstentums Ratzeburg auf die Herzöge von Mecklenburg-Strelitz durch Erbauseinandersetzungsvertrag vom 8. März 1701.
- c) Die Beendigung der Monarchie im Jahre 1918 und der Übergang der Rechte des Landesherrn auf das Land Mecklenburg-Strelitz.
- d) Die Vereinigung der Länder Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz im Jahre 1933.
- e) Die Abtretung des Dombezirks Ratzeburg an Preußen durch das Groß-Hamburg-Gesetz vom 26. Januar 1937.
- f) Nach 1945 die Auflösung des Landes Preußen und die Rechtsnachfolge des Landes Schleswig-Holstein.

Zu a). Als Entschädigung und Belohnung für die während des 30jährigen Krieges gemachten Aufwendungen und geleisteten Dienste (s. hierzu Masch, Geschichte des Bistums Ratzeburg, Lübeck 1835, S. 716 ff.; Kähler, Zur Geschichte des Bistums und Doms zu Ratzeburg, Zeitschr. f. schl.-holst. Geschichte, Bd. 74/75 – im folgenden Kähler I genannt –, S. 263 ff.; Kähler, Bericht über die Rechtsgeschichte des Domes Ratzeburg vom 10. Sept. 1942 – Kähler II – in Beiakte 1, S. 3 ff.) verlangte Schweden die Gebietsabtretung u. a. der mecklenburgischen Stadt Wismar. Mecklenburg mußte nachgeben, beanspruchte aber Ersatz für seine Gebietsverluste. Die darüber getroffene Regelung findet sich in Art. 12 des Osnabrücker Friedensvertrages vom 8. August/15./25. Oktober 1648. In dieser Bestimmung wird, soweit Ratzeburg in Betracht kommt, vereinbart (s. Masch, a. a. O., S. 719):

„Für dasjenige aber, so dem Herzog von Mecklenburg Schwerin Herrn Adolph Friedrich mit der Veräußerung der Stadt und Hafens Wismar abgeht, soll ihm und seinen männlichen Leibes-Erben zukommen die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg als ein immerwährendes unmittelbares Lehn (jedoch vorbehältlich des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer benachbarten, wie auch besagten Stifts, hinwieder an ihren zuständigen Rechten) sammt allen Gerechtigkeiten, schriftlichen Urkunden, Archiv Registern und allen Zugehörungen, auch Freiheiten an beiden Orten, nach Abgang der jetziger Zeit residierenden Canonicorum die Canonicaten abzutilgen und alle Aufkünfte und Gefälle der fürstlichen Tafel zu applicieren . . .“.

Die aufgrund dieser Neuregelung notwendige Auseinandersetzung zwischen dem Herzog und dem Domkapitel ist durch Vertrag vom 15. Dezember 1652 (s. Beiakte 2, S. 11–38; Masch, a. a. O., S. 736 ff.) erfolgt. Über das Patronat am Ratzeburger Dom enthält Ziff. 17 folgende Aussage:

„So viel auch dass jus Patronatus in den dreyen Kirchen zu Ratzeburg, Schlagstorff und Zieten betrifft, lassen Ihr Fürstl. . . . selbiges Probst, Dechanten, Seniorn und anderen Canonicis billich, und behalten Ihnen nur die jura Episcopalia dabey bevor.“

Der Regierungspräsident in Schleswig, der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten sowie der Überleitungskommissar in Schleswig haben, als sie sich im Jahre 1937 aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes mit dem Übergang des Patronats am Dom auf Preußen zu beschäftigen hatten, die Bedeutung des Ziff. 17 übereinstimmend, wie folgt verstanden: „Wenn der Herzog hiermit das jus Patronatus dem Domkapitel überläßt, so setzt das voraus, daß er es zunächst selbst besitzt“ (Beiakte 2, S. 39, 40; Beiakte 1, S. 59). Dieser Auffassung, nach welcher der Herzog das Patronat dem Kapitel gewissermaßen verliehen hat, kann nicht zugestimmt werden. Wäre sie zutreffend, würde die Frage auftauchen, ob es sich hier überhaupt um ein echtes Patronat handelt. Die Unterscheidung von echten und unechten Patronaten erfolgt nach ihrem Rechtsgrund und nach Maßgabe des kirchlichen Rechts über die patronatrechtlichen Erwerbstitel (Friesenhahn/Scheuner, a. a. O., Bd. II, S. 174). Rechtsgründe für den Erwerb des Patronats sind Verleihung durch die Kirche und Rechtsnachfolge in ein Patronat. Die Verleihung durch die Kirche gilt als erfolgt, sobald besondere Stiftungsakte, die das Kirchenrecht als Entstehungstatbestände anerkennt (Fundation, Ädifikation, Dotation, Re-Dotation, Re-Ädifikation) vorgenommen sind (Friesenhahn/Scheuner, a. a. O., S. 187; vgl. auch die für das Fürstentum Ratzeburg allerdings nicht in Betracht kommende Lauenburgische Kirchenordnung von 1585, in der in dem Abschnitt „Von Bestellung der Pfarrer und Kirchenämter, Teil II-De jure Patronatus – Hinweise auf das für den Erwerb eines Patronats geltende katholische und gemeine Kirchenrecht enthalten sind, z. B. die Zusammenfassung der Erwerbsgründe in dem Satz: *patronum faciunt dos, aedificatio, fundus*). Die landesherrliche Verleihung von Patronaten, die von der Reformation bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts häufig vorkam und auf die kirchenregimentlichen Rechte des Landesherrn in der evangelischen Kirche gestützt wurde, ist nach dem Kirchenrecht kein Patronatstitel. Das landesherrliche Kirchenregiment war nicht geeignet, ein Patronat zu begründen (Friesenhahn-Scheuner, a. a. O., S. 187; Harder, Die kathol. und ev. Staatspatronate in Deutschland, Kieler Dissertation 1954, S. 214, 221, 235). Im vorliegenden Falle kann aber von einer Übertragung des Patronats durch den Landesherrn nicht gesprochen werden. Der Ausdruck „lassen“ in Ziff. 17 des Vertrages vom 15. Dezember 1652 bedeutet nicht „überlassen“ oder übertragen. Er ist vielmehr im Sinne von „belassen“ zu verstehen. So spricht Masch (a. a. O., S. 738) davon, daß das Patronat dem Kapitel „bleibt“. Nach seiner Darstellung (a. a. O., S. 523) hat das Patronat der Domkirche dem Domkapitel bereits im Jahre 1566, also fast ein Jahrhundert vorher, zugestanden. Eine Bestätigung der Rechte des Domkapitels findet sich weiter in der bei Sehling (Die ev. Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 5, S. 477) erwähnten Ratzeburger Kirchenordnung von 1614. Ob die Kirchenordnung in diesem Jahre erlassen ist, ist allerdings unklar. Bei der allein erreichbaren Abschrift der Kirchenordnung, die sich im Archiv der Domkirchengemeinde Ratzeburg – A 21,3 – befindet, handelt es sich um einen von dem Herzog Augustus nicht unterschriebenen Entwurf. Abschriften einiger Briefe von Peträus, dem Verfasser der Kir-

chenordnung, aus den Jahren 1619–1622, die sich in der erwähnten Akte befinden, lassen es unklar, ob zu dieser Zeit die Kirchenordnung schon zum Abschluß gebracht worden war. In der angeführten handschriftlichen Abschrift der Ratzeburger Kirchenordnung heißt es auf Seite 23:

„Wenn dann ein Pfarr- oder Caplan-Dienst in einer unserer Stiftskirchen erlediget ist, und Uns darin das jus Patronatus zustehet, wollen Wir selbst oder Unser würdiges Domkapitel, das daselbst das jus Patronatus hat, um einen tüchtigen Mann umsehen.“

Kähler (Beiakte 1, S. 37) kommt zu dem gleichen Ergebnis. Er weist darauf hin, daß in den Vertragsentwürfen, die zum späteren Verträge von 1652 geführt haben, der Vorschlag eines Kanonikus enthalten war, wonach das Kapitel u. a. zu erhalten sei „in jure patronatus nominandi et constituendi pastores in tribus ecclesiis“ und erwähnt einen weiteren damals gemachten Vorschlag: „das jus Patronatus in der Thumbkirche auf beide Prediger bleibe dem Kapitel“. Kähler fügt hinzu: „Dazu bemerkt auch ein Expose anscheinend von Kayser's Hand: das jus Patronatus sei bei ihnen – den Kanonikern – je und allemal gewesen“. Kayser war einer der vom Herzog für die Verhandlungen bestimmten Unterhändler. Die Vertreter des Domkapitels und des Landesherrn sind sich also bei Abschluß des Vertrages von 1652 darüber einig gewesen, daß das Patronat am Dom seit jeher dem Domkapitel zugestanden hat. Eine solche Regelung war in früheren Zeiten nichts Ungewöhnliches. Das Patronat stand nicht nur Einzelpersonen oder weltlichen Stellen, wie z. B. Städten, sondern auch geistlichen Stellen, Klerikern und Anstalten offen (vgl. Feine, Kirchl. Rechtsgeschichte, Weimar 1955, Bd. I S. 361). Dieses gilt insbesondere für die Domkapitel, die im Laufe ihrer Entwicklung besondere Korporationen geworden waren mit der Fähigkeit, nicht nur kirchliche Rechte, wie Besetzungs-, Präsentationsrechte usw., zu erwerben und zu besitzen, sondern auch als juristische Personen in vollem Umfange am Rechtsverkehr teilzunehmen (s. Hinschius, System des kathol. Kirchenrechts, Berlin 1878, Bd. II, S. 124).

Wann und durch welchen besonderen Stiftungsakt das Patronat am Ratzeburger Dom entstanden ist, hat sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht feststellen lassen. Der fehlende Nachweis eines ursprünglichen Erwerbstitels muß daher, was nach gemeinem Kirchenrecht zulässig ist (Friesenhahn – Scheuner, a. a. O., S. 187; Harder a. a. O., S. 217), durch den Nachweis eines Quasi-Besitzes des Patronats seit unvordenklicher Zeit ersetzt werden. Daß das Domkapitel und seine Rechtsnachfolger, auf die noch einzugehen ist, sich seit unvordenklicher Zeit als Inhaber des Patronats betrachtet und die Patronatsrechte ausgeübt haben und daß sie Jahrhunderte hindurch als rechtmäßige Patrone anerkannt worden sind, ist unbestreitbar. Es darf also davon ausgegangen werden, daß es sich bei dem Patronat am Dom um ein echtes Patronat handelt.

Das Domkapitel konnte allerdings nur noch für kurze Zeit im Besitz des ihm 1652 bestätigten Patronats bleiben. Der Herzog von Mecklenburg war nach

Art. 12 des Osnabrücker Friedensvertrages und nach dem Verträge vom 15. Dezember 1652 Herrscher des Fürstentums Ratzeburg als eines unmittelbaren Reichslehens, Nachfolger der Bischöfe mit dem Summepiskopat und Rechtsnachfolger des Domkapitels sowie Erwerber aller Vermögensrechte, die Bischof und Kapitel besessen hatten, geworden (Kähler, Beiakte 1, S. 15). Auferlegt war ihm lediglich die Wahrung der Rechte der „jetziger Zeit residierenden Canonorum“ bis zu deren Ableben. Die damit gesetzte Übergangszeit ging 1683 zu Ende (Kähler, Beiakte 1, S. 15). Der Herzog von Mecklenburg war Inhaber des Patronats am Dom geworden.

zu b). Der Übergang des Patronats auf die Herzöge von Mecklenburg-Strelitz, der nun folgte, beruht auf dem am 8. März 1701 in Hamburg zwischen den Schwerinern und den Stargardern (Strelitzern) geschlossenen Erbteilungsvergleiche. Durch diesen Vertrag wurde im Wege der Erbteilung das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geschaffen, das die Herrschaft Stargard und weitere Gebiete umfaßte und an welches das Fürstentum Ratzeburg abgetreten wurde „frei von allen Schulden, wie dasselbe per instrumentum pacis Westphalicae an das Haus Mecklenburg kommen“. Zu dem „omne jus Principum“, mit dem Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz die Länder „regieren, possedieren und genießen“ sollte, gehörten auch die kirchlichen Befugnisse. Das omne jus Principum Imperii wurde dem Herzog Adolph Friedrich „in quantitate et qualitate“ zugesprochen, wie die Herzöge von Mecklenburg-Schwerin sie gehabt hatten (Kähler I, S. 265; Blanck, Verfassung und Verwaltung der mecklenburgisch-strelitzschen Landeskirche [1701–1926], Neustrelitz 1926, S. 197).

zu c). Mit der Beseitigung der Monarchie nach dem 1. Weltkriege endete das Patronat des Landesherrn. Es ging auf das Land Mecklenburg-Strelitz über und wurde von diesem als Rechtsnachfolger des bisherigen Landesherrn ausgeübt (Beiakte 1, S. 49, 58“ Beiakte 2, S. 3, 10, 40, 43). Die Umwälzungen der Revolution von 1918 und die durch Weimarer Reichsverfassung geschaffene neue Rechtslage brachten es zwar mit sich, daß die Mitwirkungsrechte auf dem Gebiet der kirchlichen Ämterbesetzung, die dem Staat und den politischen Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Staat oder politische Gemeinde zustanden, aufgehoben wurden. Die Patronatsrechte als solche blieben aber unberührt (Friesenhahn – Scheuner, a. a. O., S. 170 ff.). Die danach für Mecklenburg-Strelitz in Betracht kommende Rechtslage hat das Mecklenburgische Staatsministerium unter Berufung auf Schmidt (Mecklenburgisch-Schwerinisches Kirchenrecht, Schwerin 1908, S. 49/50) so dargestellt, daß dem Patron das jus praesentandi bzw. nominandi zustehe, daß von diesem Recht bei Kirchen früher landesherrlichen, jetzt staatlichen Patronats kein Gebrauch gemacht werde, bei diesen Kirchen vielmehr eine Mitwirkung der Patronatsbehörde der Regel nach nur in bezug auf das Bauwesen und das Kirchenärar, vielleicht auch noch bei der Kirchenstuhlverteilung stattfinde. (Beiakte 2, S. 87). Nach diesen Grundsätzen ist auch später verfahren worden. Meinungsverschiedenheiten haben sich dabei

nicht ergeben. Es kann daher davon abgesehen werden, auf die damit zusammenhängenden Fragen einzugehen.

zu d). Die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse in Mecklenburg im Jahre 1933 brachte wieder einen Wechsel im Patronat am Dom. Durch das Reichsgesetz über die Vereinigung von Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1065) wurde das Land Mecklenburg-Strelitz mit dem Lande Mecklenburg-Schwerin zu einem Lande Mecklenburg vereinigt. Dieses auf Art. 18 der Weimarer Reichsverfassung beruhende Gesetz setzte die Zustimmung der betroffenen Länder voraus. Sie wurde von Mecklenburg-Strelitz durch Gesetz vom 13. Oktober 1933 (M.-Strelitzscher Amtl. Anzeiger S. 352) und von Mecklenburg-Schwerin durch Gesetz vom 24. Oktober 1933 (Reg. Bl. für Meckl.-Schwerin S. 285) erteilt. Hinsichtlich der Rechtsnachfolge nach dem mit Wirkung vom 1. Januar 1934 aufgelösten Land Mecklenburg-Strelitz bestimmte das Gesetz vom 13. Oktober 1933 in § 4, daß das mecklenburgisch-strelitzsche Staatsvermögen mit allen auf ihm ruhenden Lasten und Verpflichtungen auf Mecklenburg-Schwerin als Gesamtrechtsnachfolger übergingen. Damit war auch das Patronat am Dom zu Ratzeburg mit dem Beginn des Jahres 1934 auf das Land Mecklenburg übergegangen.

zu e). Auch bei diesem Zustande blieb es nur kurze Zeit. Durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 91) wurden Gebietsbereinigungen auch zwischen Preußen und Mecklenburg vorgenommen. Nach § 9 des Gesetzes ging auf Preußen von Mecklenburg u. a. der Domhof Ratzeburg unter Eingliederung in den Landkreis Herzogtum Lauenburg über. § 3 der 3. Durchführungsverordnung vom 13. März 1937 (RGBl. I. S. 307) bestimmte, daß die staatlichen Einnahmen und Ausgaben in denjenigen Gebietsteilen, die die Landeszugehörigkeit wechselten, vom 1. April 1937 ab zugunsten und Lasten des aufnehmenden Landes wechselten. Bezüglich der staatskirchlichen Verhältnisse besagte die preußische Verordnung zur Überleitung des Staatskirchenrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 10. Januar 1938 (a. a. O. S. 17), daß in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen die preußischen staatsgesetzlichen Vorschriften eingeführt wurden, die in den die Gebietsteile aufnehmenden preußischen Provinzen über die kirchlichen Angelegenheiten galten. Ausgenommen hiervon blieben nach der genannten Verordnung die Bestimmungen über das Kirchenpatronat.

Welche Auswirkungen das Groß-Hamburg-Gesetz auf das Kirchenpatronat am Dom zu Ratzeburg haben würde, war zunächst unklar. Man hatte ursprünglich angenommen, daß „die Patronatsgebäude, nämlich der Dom mit Kreuzgang, das Kapitelhaus mit eingebauten Wohnungen usw.“ zu den staatlichen Gebäuden gehörten, die in das Eigentum von Preußen übergegangen waren (Beiakte 3, S. 26, 27), stellte dann aber fest, daß der Dom nicht im Eigentum des Landes Mecklenburg gestanden hatte, sondern daß der Dom eine eigene selb-

ständige rechtsfähige kirchliche Stiftung darstellte, zu deren Vermögen die Domkirche und weitere Gebäude gehörten (Beiakte 2, S. 80, 81). Hinzu kam die Erwägung, daß nach einem – nicht näher bezeichneten – Erlaß des Reichskirchenministers das Groß-Hamburg-Gesetz die kirchlichen Belange nicht berühren sollte (Beiakte 3, 8.2). Es blieb zunächst alles beim Alten. Das Land Mecklenburg beanspruchte das Patronat weiter für sich und erklärte, daß es auch in Zukunft alle Patronatsrechte und -pflichten ausüben werde (Beiakte 2, S. 3, 4a, 10). Demgegenüber vertrat der Überleitungskommissar für das Groß-Hamburg-Gesetz in Schleswig die Auffassung, daß es aus allgemeinen politischen und verwaltungstechnischen Gründen zweckmäßig und geboten sei, daß auch das Patronat an den kirchlichen Gebäuden, für die bisher das Land Mecklenburg Patron war, nunmehr auf Preußen übergehe. Mit Schreiben vom 31. Mai 1937 (Beiakte 2, S. 5) erbat er eine Entscheidung des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten. Nach weiteren Verhandlungen zwischen dem Mecklenburgischen Staatsministerium, dem Regierungspräsidenten in Schleswig und dem Überleitungskommissar wurde aufgrund einer Besprechung vom 22. Oktober 1937 „klargestellt und anerkannt, daß die Patronatsrechte, welche dem Lande Mecklenburg gegenüber der Kirche auf der Domininsel in Ratzeburg zustanden, zusammen mit den Patronatslasten mit dem 1. April 1937 aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes . . . auf das Land Preußen übergegangen sind“ (Schr. d. Meckl. Staatsmin. v. 27. Okt. 1937 – Beiakte 3, S. 25). Als Begründung für die Zulässigkeit des Übergangs wurde angegeben (s. Beiakte 1, S. 58), das jus Patronatus, das früher der Herzog bzw. der Großherzog besessen habe, sei auf den Staat als dessen Rechtsnachfolger in der Landeshoheit und nicht etwa nur aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung übergegangen. Dem ist zuzustimmen. Das Patronat hatte seit dem Aussterben des Domkapitels stets im Besitz des jeweiligen Inhabers der Landeshoheit gelegen. Dem entsprach jetzt der Übergang des Patronats auf den preußischen Staat. Der Reichs- und preußische Kirchenminister hat dem Ergebnis der Besprechung vom 22. Okt. 1937 zugestimmt. Ob er das unmittelbar nach diesem Tage getan hat, ließ sich aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht erkennen. Die Tatsache seiner Zustimmung ist aber aus seinem Erlaß vom 10. Dez. 1943 (Beiakte 1, S. 65) ersichtlich, in welchem er sich mit der Übernahme der vollen subsidiären Baulast in dem Umfange, wie sie bisher von der Mecklenburgischen Regierung getragen worden sei, einverstanden erklärte und einen entsprechenden Nachtrag zum Patronatsverzeichnis veranlaßte.

zu f). Die Auflösung des preußischen Staates nach dem 2. Weltkriege führte wiederum zu einem Wechsel in dem Kirchenpatronat. Nach einer Übergangszeit, in der das Land Preußen formal noch bestehen blieb, den preußischen Provinzen jedoch durch Verordnung der Militärregierung Nr. 46 vom 23. August 1946 (A. Bl. d. Mil.Reg. Nr. 13, S. 305) vorläufig die staatsrechtliche Stellung von Ländern gegeben wurde, wurde Preußen durch Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 46 vom 25. Februar 1947 (Ab. Bl. d. Mil.Reg. Nr. 18 S. 488) aufgelöst. Durch

Art. III des Gesetzes wurde, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde zu treffen waren, die Übertragung der Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie des Vermögens und der Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen auf die beteiligten Länder angeordnet. Dementsprechend hat das Land Schleswig-Holstein von Anfang an auf kirchlichem Gebiet die Funktionen ausgeübt, die zuvor vom preußischen Staat wahrgenommen wurden. Es hat auch sonst die gleiche Rechtsstellung eingenommen, wie sie Preußen besessen hatte, und zwar sowohl bezüglich der dem Staat der Kirche gegenüber kraft Gesetz oder Vertrag bestehenden Rechte als auch bezüglich der entsprechenden staatlichen Verpflichtungen. Hinsichtlich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins sowie der Kirchen von Lübeck und Eutin, deren Gebiet 1937 aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes staatlich zu Preußen gekommen war, haben jedenfalls nach 1945 nie Zweifel darüber bestanden, daß das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in gleicher Weise fortgesetzt werden sollte, wie es in der preußischen Zeit bestanden hatte. Auch hinsichtlich der Domkirchgemeinde Ratzeburg hat das Land Schleswig-Holstein in tatsächlicher Hinsicht die gleiche Haltung gezeigt. Das Land hat jedoch, worauf eingangs schon hingewiesen ist, der Domkirchgemeinde gegenüber eine rechtliche Verpflichtung dazu bisher nicht anerkannt und leistet seine Zahlungen nur unter Vorbehalt. In einem an den Kultusminister gerichteten Schreiben vom 4. Februar 1954 (Beiakte 1, S. 54) erklärt der schleswig-holsteinische Finanzminister, daß kein Anlaß bestehe, eine immerhin zweifelhafte rechtliche Verpflichtung ausdrücklich anzuerkennen, wenn dafür kein dringender Grund vorläge. Er fügt hinzu:

„Das ist hier der Fall, weil die Regelung der Rechtsnachfolge der preußischen Nachfolgestaaten gegenüber dem früheren Preußen noch in der Schwebe ist. Vor einer endgültigen Regelung dieser Frage besteht um so weniger Anlaß für das Land, eine rechtliche Verpflichtung anzuerkennen, als es in der Vergangenheit auch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die für die Instandsetzungsarbeiten des Domes erforderlichen Mittel entsprechend seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt hat.“

Der damalige Amtschef des Kultusministeriums hat in einem handschriftlichen Aktenvermerk vom 12. Februar 1954 (Beiakte 1, S. 54) hierzu ausgeführt:

„Die Frage der Verpflichtung des Landes zur Bauunterhaltung braucht im Augenblick nicht weiter verfolgt zu werden, da die Zahlungen unter dem Vorbehalt erfolgen, daß dadurch eine Verpflichtung des Landes nicht anerkannt werde. Die Instandsetzung läuft weiter.“

An diesem Zustande hat sich nichts geändert. Auch wenn der schleswig-holsteinische Landesminister für Volksbildung in einer internen Stellungnahme vom 22. Februar 1951 (Beiakte 1, S. 49) und später der Kultusminister mit Schreiben vom 6. Juli 1957 eine Verpflichtung des Landes als des Rechtsnach-

folgers des Landes Preußen anerkannt hat, hat der Finanzminister bisher nicht zu erkennen gegeben, daß er seine Meinung geändert hat. Der Schwebezustand besteht weiter, obwohl die damals vom Finanzminister gegebene Begründung heute nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Es ist verständlich, daß der Gesetzgeber s. Zt. bei der Regelung der Rechtsnachfolge nach dem aufgelösten preußischen Staat vorsorglich Vorbehalte bezüglich einer Sonderregelung in bestimmten Fällen gemacht hat. Das gilt sowohl bezüglich des oben angegebenen Vorbehalts in Art. III des Kontrollratsgesetzes Nr. 46, der für die hier anzustellende Untersuchung keine Bedeutung erlangt hat, als auch für die in den Artikeln 134–135 a des Bonner Grundgesetzes vorgesehene Möglichkeit, unter besonderen Voraussetzungen von der allgemeinen Regelung abweichende Bestimmungen durch Gesetz zu erlassen. Die allgemeine Regel ging dahin, daß für die Vermögensnachfolge der Länder – wobei zum Vermögen auch die Verbindlichkeiten zu rechnen sind (vgl. BV Ger. E., Bd. 15, S. 133) – entsprechende Grundsätze wie beim Vermögen des Reichs gelten, nämlich der Grundsatz der Belegenheit und der Grundsatz der Funktionsnachfolge (Münz-Dürig-Herzog, Kommentar zum Grundgesetz, München 1976, Anm. I 1 zu Art. 135). Eine Abweichung von dieser Regel ist nach der den Artikel 134 Abs. 4 GG bestätigenden, ihn auslegenden (Schmidt-Bleibtreu-Klein, Komm. z. Grundgesetz, 3. Aufl. 1973, S. 1003) Vorschrift des Art. 135 a Ziff. 1 GG insoweit zulässig, als durch Bundesgesetz bestimmt werden kann, daß Verbindlichkeiten u. a. des Landes Preußen nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind. Für das hier zur Untersuchung stehende Rechtsverhältnis zwischen dem Lande Schleswig-Holstein und der Domkirchgemeinde Ratzeburg haben Art. 135 a und die damit zusammenhängenden Artikel 134 Abs. 4 und 135 Abs. 5 des Grundgesetzes keine praktische Bedeutung. Das in Ausübung dieser Regelungskompetenz erlassene Gesetz zur allgemeinen Regelung der durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandenen Schäden – Allgemeines Kriegsfolgengesetz – vom 5. Nov. 1957 ist ein Beispiel dafür, daß es sich hier nur um grundlegende Fragen von allgemeiner Bedeutung, nicht aber um die Behandlung eines Einzelfalles handeln kann. Abgesehen hiervon sind auch die Artikel 134 und 135 praktisch abgewickelt (Münz-Dürig-Herzog, a. a. O.). Eine Sonderregelung bezüglich der Rechtsnachfolge nach dem preußischen Staat, die der Finanzminister im Jahre 1954 für möglich gehalten hat, ist nicht mehr zu erwarten. Das bedeutet, daß das Land Schleswig-Holstein in gleicher Weise, wie es gegenüber den Kirchen von Schleswig-Holstein, Lübeck und Eutin die Rechtsnachfolge nach dem preußischen Staat anerkennt, dieses auch gegenüber der Domkirchgemeinde Ratzeburg tun muß. Eine ablehnende Haltung würde gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen. Dieser ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache sich ergebender oder sonst einleuchtender Grund für eine ungleiche Behandlung nicht finden läßt (BVG-E., Bd. 24, S. 215; Bd. 29, S. 429). Ein derartiger Grund ist hier nicht ersichtlich. Nach alledem ist festzustellen, daß in gleichem Umfange, wie der preußische Staat nach 1937 die sich aus dem

Patronat am Dome Ratzeburg ergebenden Rechte und Pflichten als Rechtsnachfolger des Landes Mecklenburg übernommen hat, das Patronat und mit ihm die Baulast nunmehr von Preußen auf das Land Schleswig-Holstein übergegangen sind. Auf die letztere soll in der nachfolgenden Untersuchung eingegangen werden.

III. DIE KIRCHENBAULAST

Die Fürsorge für die Kirche (vgl. zu folgendem Kaim, Das Kirchenpatronat nach den Grundsätzen der kathol. u. ev. Kirche, Leipzig 1866, S. 335 ff., 348, 355) überhaupt, darunter auch die Aufsicht auf Erhaltung der kirchlichen Gebäude oblag in der vorreformatorischen Zeit ursprünglich den Bischöfen, und zwar dergestalt, daß ein Teil der Kircheneinkünfte zu diesem Zweck, also für Baulichkeiten und Reparaturen verwendet werden sollte. Es galt der Grundsatz, daß die Pflicht zur Erhaltung der Kirche der Kirche selbst obliege. Seitdem die Zehnten, die damaligen Haupteinkünfte der Kirche, zu Lehen gegeben wurden, ging die Entwicklung dahin, daß, wer pekuniäre Vorteile von der Kirche habe, auch deren Lasten tragen müsse. Soweit der Zehntgenuß, wie es fast regelmäßig der Fall war, mit dem Patronat verbunden war, war der Patron in erster Linie der Baupflicht unterworfen; neben ihm der Bischof, dem im Laufe der Zeit ein Teil der Zehnten vorbehalten wurde. Bei Kathedralen und Kollegialkirchen, die nicht bloß der Gemeinde, sondern der Erhaltung des höheren Klerus gewidmet sind, tritt zuerst der in den seltensten Fällen ausreichende Kirchenbaufonds, sodann der Bischof und das Domkapitel – bei diesem das Kollegium der Stifts- und Domherren – ein, und zwar nach Maßgabe ihrer Benefizien. In keinem Falle war ein Verpflichteter gehalten, über den Betrag der Pfründe hinaus Baulasten zu tragen. Die Baulast oblag den Verpflichteten nach Verhältnis ihres Einkommens aus der Kirche nach Abzug des zum anständigen Lebensunterhalt nötigen Einkommens (Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Paderborn 1930, Bd. II, S. 163). Entsprechendes galt für den Ratzeburger Dom. Der Bischof wurde schon in der Gründungszeit des Bistums mit dem Zehnten der Vogtei und den curiae episcopales ausgestattet (Kähler I, S. 251). Der ursprünglich dem Bischof allein zustehende Zehnte wurde später aufgeteilt. Bischof und Domkapitel verglichen sich über den dem Kapitel zukommenden Anteil (Masch, a. a. O., S. 133 f.). Für die Mitglieder des Domkapitels wurden bestimmte Pfründen ausgeworfen (v. Schubert, Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins, Kiel 1907, S. 245). Bischof und Kapitel hatten zur Unterhaltung des Domes beizutragen. Kähler (Beiakte 1, S. 35) erwähnt eine Schuldurkunde des Bischofs aus dem Jahre 1573, nach welcher der Bischof 33 Mark zum Bau der Domkirche schuldete. Bezüglich der Pflicht des Domkapitels zur Unterhaltung der Kirche führt er an der gleichen Stelle einen Bericht der herzoglichen Unterhändler mit dem Domkapitel vom 27. Oktober 1649 an, der u. a. besagt:

„Die onera an den Strukturen und Gebäuden müssen secundum proportionem proventuum uniusque canonicatus auf der alten Observanz und Retulis beschafft werden.“

Domkapitel und Bistum verfügten über eigenes Vermögen, ebenso die Domkirche, die „alle Immunitäten und Privilegia der Hochstifte nach Kanonischem und Kayserlichem Recht“ besitzt (Beiakte 1, S. 7), also ein selbständiges Rechtssubjekt darstellt. Die Struktur, die bauliche Unterhaltung des Domes und seiner Nebengebäude, war, wie Kähler (Beiakte 1, S. 33) ausführt, eine der wichtigsten Aufgaben des Domkapitels; das Amt des Structuarius gehörte zu seinen Dignitäten. Es war ein Aerarium Structurae vorhanden. Register der Structuare, die ab 1447 vorliegen, geben Auskunft über die zur baulichen Unterhaltung des Domes getroffenen Maßnahmen. Auf alle diese Dinge braucht aber hier nicht näher eingegangen zu werden. Denn mit dem Vertrag vom 15. Dezember 1652 schließt, wie Masch (a. a. O., S. 739) bemerkt, die Geschichte des Bistums. Was von da ab der einzelne zu fordern oder zu leisten hatte, kann nicht mehr aus dem Bistum hergeleitet werden. Es beruht auf diesem Vertrage und der späteren Entwicklung.

Nach Abschluß des Vertrages und nach der Übergangszeit, die dem Domkapitel gewährt wurde und mit dem Tode des letzten Kanonikus im Jahre 1683 endete, waren nur der Dom selbst und der Landesherr übrig geblieben. Bischof und Kapitel waren fortgefallen. Der Landesherr war Nachfolger der Bischöfe im Summepiscopat und Rechtsnachfolger des Domkapitels sowie Erwerber aller Vermögensrechte, die Bischof und Kapitel besessen hatten, geworden (s. o. II zu a). Hinsichtlich der Unterhaltung des Domes sind Ziff. 1 und Ziff. 21 des Vertrages vom 15. Dezember 1652 von Bedeutung (s. Masch, a. a. O., S. 736, 739). In Ziff. 1 verspricht der Herzog, zu ewigen Zeiten die Kirche zu Ratzeburg beim Hause Mecklenburg zu erhalten und zu der Kirche beständiger Dotierung die zehnte Portion „ex residuo undt anderen geldtgefallen, so biß dahero besagte Structurrechnung gehabt, Ihr fort und fort zu laßen“ und, wenn diese sich nicht so hoch beliefe, 300 Reichstaler zur Structur der Kirche jährlich zu geben. Ziff. 21 des Vertrages bestimmt, daß das Amt des Bauherrn (Structuarius) bestehen bleiben soll sowie daß Hauptbauten zuvor angezeigt und Rechnungen gelegt werden sollen. Über die Gründe, die zu der jährlichen Zahlung der 300 Taler an den Dom geführt haben, sagt Kähler (Kähler I, S. 267; s. aber Blanck, Verfassung und Verwaltung der meckl.-strel. Landeskirche 1701–1926, Neustrelitz 1928, S. 290):

„Die Herkunft dieser Leistung erläutert einer der Verwalter des Kirchenvermögens einmal, als die Zahlung eingestellt war, so, daß sie von den Gütern der Domkirche herrühre, die man ihr dann (in der Reformationszeit) entzogen habe; da habe sie nichts gehabt, und es sei daher durch Ludolf Schacke (den reformierenden Dompropsten) verordnet worden, daß der p. t. Structuar zur Erhaltung der Gebäude jährlich so viel als ein Curialis Canonicus

erhalten solle. Die Kirche repräsentiere also einen unsterblichen Canonium.“

Abgesehen von diesen Zahlungen des Herzogs hatte der Dom sich nunmehr selbst zu unterhalten. Von den Einkünften der Domkirche, so heißt es nach Kähler (Beiakte 1, S. 35) in Kohlreiffs Designation der Obligationen von Domkirche . . . von 1710, müsse das große Kirchengebäude nebst 17 anderen Wohnungen in baulichem Zustande erhalten werden. Auch nach Aussterben des Domkapitels wurde daran festgehalten, daß der Herzog nur im Rahmen seiner im Vertrage von 1652 festgelegten Verpflichtungen zu den Unterhaltungskosten beizutragen hatte. Das schloß aber nicht aus, daß er in besonderen Fällen freiwillig zusätzliche Leistungen gewährte (Kähler, Beiakte 1, S. 42). Aus solchen in einzelnen Fällen freiwillig entrichteten Leistungen ist später mehr geworden. Unter den sonst in Betracht kommenden — für diese Untersuchung nicht zur Verfügung stehenden — Vorschriften (s. Beiakte 1, S. 49) ist besonders das von Herzog Carl von Mecklenburg erlassene Regulativ betr. das kirchliche Bauwesen landesherrlichen Patronats vom 14. Januar 1795 (s. Beiakte 1, S. 61; Scharenberg – Genzken, Gesetzsammlung für die Mecklenburgisch-Strelitzschen Lands, Neustrelitz 1859, 1. Abt.: Kirchen- und Schulsachen, S. 414) zu erwähnen. In ihm erklärt der Herzog seinen Entschluß,

„die geistlichen Gebäude derjenigen Kirchen, Pfarren und Küstereien, deren Patron Wir sind, an den Orten, wo das Kirchen-Aerarium nicht mit hinreichenden Mitteln versehen ist, in baubesserlichen Stande zu erhalten, sie mithin nicht allein nöthigenfalls ganz neu aufzubauen, sondern auch sie sowohl in Rücksicht der Bau-Materialien als der Baukosten, aus höchstteueren Mitteln, mithin aus Unsrer Rentey, reparieren zu lassen. . . . So setzen und verordnen Wir nunmehr gnädigst, daß gleichwie

I. es Unser Wille ist, daß Unsere Cammer die Verbindlichkeit zur Erhaltung der gedachten geistlichen Gebäude, nur in subsidium, nämlich, wenn das Aerarium der in Frage stehenden Kirche nicht vermögend ist, den Bau oder die Reparatur selbst zu bestreiten, und nur in dem Maße, als dasselbe dazu unvermögend ist, übernehmen solle; also soll auch

II. Unsere Cammer nur diejenigen Reparaturen übernehmen, welche nach vernünftigen, und bauverständigen Urtheile zur guten Erhaltung sothaner Gebäude in bau- und besserlichen Zustande, oder zur Wiederherstellung abgängiger nothwendigen Gebäude, abzwecken.“

Nach diesen Bestimmungen ist, wie vom Oberkirchenrat in Schwerin mit Schreiben vom 22. November 1943 und vom schleswig-holsteinischen Landesminister für Volksbildung unter dem 22. Februar 1951 (Beiakte 1, S. 62 und 49) übereinstimmend bekundet ist, bis in die neueste Zeit verfahren worden. Der Oberkirchenrat bemerkt dazu:

„Im allgemeinen wurden bis zur Inflation die entstehenden Baukosten von dem suffizienten Ratzeburger Domärar getragen. Doch hat ausweislich der

mit der Bitte um Rückgabe zur geneigten Kenntnis angeschlossenen Aktenstücke / 26 /, / 27 /, und / 28 / „Dom Ratzeburg Restauration“ die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung im Jahre 1875 zur Restauration des Domes einen Beitrag von 15 000 RM aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt, nachdem klargestellt war, daß die Erträge des Domärrars zur Durchführung des ehemaligen umfangreichen Bauvorhabens nicht ausreichte, und weil ein Rückgriff auf das Kapitalvermögen als unstatthaft angesehen wurde. Als Beispiel für das staatlicherseits beim Ratzeburger Dombauwesen in neuester Zeit angewendete Verfahren mögen die Aktenstücke / 392 /, / 404 /, und / 403 / „Ratzeburg Bauten“, die ebenfalls mit der Bitte um demnächstige Rückgabe hierneben überreicht werden, dienen. Aus ihnen ergibt sich, daß auch in den Jahren 1832/33 (richtig wohl 1932/33) nach wie vor alle Bauarbeiten am Dom auf Staatskosten durchgeführt wurden und lediglich darüber verhandelt wurde, ob und welche Beiträge das Domärrar zu den Baukosten zu leisten imstande sei.“

In gleicher Weise äußert sich in dem eben angegebenen Schreiben der Landesminister für Volksbildung. Er bemerkt weiter: während das Domärrar bis 1923 in der Lage gewesen sei, einen wesentlichen Teil der Bauausgaben selbst zu tragen, sei dies durch die Inflation und besonders im Währungsschnitt 1948 sowie die Zinslosigkeit der Wertpapiere unmöglich geworden.

Aus allen diesen Angaben ist zu ersehen, daß die Unterhaltung des Domes immer nach den gleichen Grundsätzen erfolgt ist, die im Jahre 1795 von dem Landesherrn festgesetzt worden sind. Die nun schon seit fast 200 Jahren entrichteten ursprünglich landesherrlichen Leistungen sind durch Gewohnheitsrecht zu Verpflichtungen geworden, wobei die Verpflichtung des Landesherrn auf den Staat übergegangen ist (Blanck, a. a. O., S. 289 mit Hinweis auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Februar 1926, Sonderabdruck S. 31 ff.; Schmidt, a. a. O., S. 130 f.). Daß das Land Mecklenburg die Verpflichtung zur Tragung der subsidiären Baulast anerkannt hat, ergibt sich aus dem Schreiben des Mecklenburgischen Staatsministeriums – Abt. Geistliche Angelegenheiten – vom 27. April 1937 (Beiakte 2, S. 3) und des gleichen Ministeriums – Abt. Finanzen – vom 27. Oktober 1937 (Beiakte 3, S. 25). Ebenso ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß der preußische Staat durch Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 10. Dezember 1943 (Beiakte 1, S. 65) anerkannt hat, daß er „die volle subsidiäre Baulast in dem Umfange trägt, wie sie bisher von der Mecklenburgischen Regierung getragen worden ist“. Das Land Schleswig-Holstein ist, wie oben dargelegt worden ist, Rechtsnachfolger des Landes Preußen geworden. Damit ist auch die Verpflichtung, die Baulast im bisherigen Umfange zu tragen, auf das Land übergegangen.

Das Kultusministerium in Kiel hat zwar im Jahre 1957 (Beiakte 1, S. 55) die Auffassung vertreten, daß Schleswig-Holstein die Baulast nur insoweit zu tragen habe, als die Landeskirche Mecklenburgs hierzu nicht in der Lage sei. Dem kann aber nicht zugestimmt werden. Aus allen oben angeführten Verlautbarun-

gen ergibt sich deutlich, daß die Baulast vom Staate zu tragen ist, wenn und insoweit „das Ärarium der in Frage stehenden Kirche“ nicht vermögend ist, den Bau oder die Reparatur selbst zu bestreiten. Von einer Verpflichtung der Landeskirche, vor Inanspruchnahme staatlicher Mittel einzutreten, ist nirgends die Rede. Die Zugehörigkeit des Doms zu einer bestimmten Landeskirche hat bei den verschiedenen politischen und kirchlichen Änderungen in der Zeit zwischen 1652 und 1934, in welchem Jahre die Ev.-Luth. Kirchen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sich zur Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zusammenschlossen (Kirchenges. v. 13. Oktober 1933 – Kirchl. Amtsbl. f. Meckl.-Schwerin, S. 187), keine Bedeutung gehabt. Entscheidend für die subsidiäre Baulast des Staates war stets nur die Frage, ob das Domärar zu Ratzeburg die jeweils notwendigen Mittel aufbringen konnte. Demgemäß würde auch, wenn künftig statt eines bloßen Anschlusses der Domkirchgemeinde Ratzeburg an die Nordelbische Kirche eine völlige Eingliederung in sie stattfinden sollte, die Bauunterhaltungspflicht des Landes davon nicht berührt werden; dieses allerdings unter der Voraussetzung, daß das Patronat des Landes, mit dem die Baulast verbunden ist, bestehen bleibt. Am Rande mag erwähnt werden, daß in der Vergangenheit staatlicherseits die Trennung der Dominsel von der mecklenburgischen Kirche und die Eingliederung in die schleswig-holsteinische Landeskirche angeregt worden ist. So bittet der Regierungspräsident in Schleswig in seinem Bericht vom 27. Januar 1939 (Beiakte 2, S. 75; s. auch das. S. 41) den Reichskirchenminister, „von dort aus dahin wirken zu wollen, daß die Dominsel in Ratzeburg auch kirchlich von Mecklenburg abgetrennt und zur (zur schleswig-holsteinischen Landeskirche gehörenden) Gemeinde Ratzeburg geschlagen werde, selbstverständlich unter Aufrechterhaltung des Patronats des preußischen Staates für die Domkirche“.

Zum Schluß darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach 1945 sich in dem jetzt zur DDR gehörenden Mecklenburg bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche Änderungen ergeben haben, die sich auch auf das Kirchenpatronat auswirken (vgl. Erich Meyer, Das ev. Patronatsrecht in der DDR, Zeitschr. f. ev. K.R., Bd. 5 (1956), S. 93). Auf die Einzelheiten dieser Neuregelung braucht hier nicht eingegangen zu werden, weil die staatliche Gesetzgebung der DDR für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in Schleswig-Holstein ohne Bedeutung ist. Wenn bei der Einführung des preußischen Rechts in den durch das Groß-Hamburg-Gesetz auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen gemäß § 1 der preußischen Überleitungsverordnung vom 10. Januar 1938 (G.S.S. 17) eine Ausnahme dahin gemacht worden ist, daß für die Kirchenpatronate weiterhin mecklenburgisches Recht gelten sollte, so kann sich das nur auf das damalige die Rechtsverhältnisse des Kirchenpatronats regelnde Recht beziehen. Es erscheint ausgeschlossen, daß der preußische Staat sich damals dem späteren mecklenburgischen Recht unterwerfen wollte.

Zudem ist der Teil des Verzeichnisses, in welchem die Verhältnisse der Kirchenpatronate im Jahre 1913 festgehalten sind, in der 40. Ausgabe des Verzeichnisses der Kirchenpatronate in Preußen vom Jahre 1913 (S. 10) enthalten.

ERGEBNIS

Das Ergebnis der vorstehenden Untersuchung kann, wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Das Patronat am Dom ist ein echtes Patronat, das in ständiger Rechtsnachfolge auf den jeweiligen Inhaber der Landeshoheit über den Dombezirk Ratzeburg übergegangen ist.
2. Das Patronat ist mit der subsidiären Baulast verbunden. Die Bauunterhaltungspflicht besteht nur insoweit, als die Einnahmen des Domärsars nach Abzug der normalen Ausgaben nicht ausreichen, um die Bauunterhaltungskosten zu decken.
3. Die Rechte und Pflichten des Patrons richten sich im übrigen nach dem am 1. IV. 1937 geltenden mecklenburgischen Recht.
4. Der Anschluß der Domkirchgemeinde Ratzeburg an die Nordelbische Kirche unter Beibehaltung des Patronats und der Baulast des Landes Schleswig-Holstein ist rechtlich möglich.